

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 20.12.2010

Bundessozialgericht (BSG) entscheidet zur betrieblichen Altersversorgung von Hartz IV-Empfängern

Aus dem Terminbericht des BSG zum Urteil vom 09.11.2010 – B 4 AS 7/10

Das BSG hat sich mit folgendem Fall befasst: Der Kläger bezieht aufstockende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II unter Berücksichtigung des Einkommens aus einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit. In Frage stand, inwieweit die Entgeltumwandlungsbeträge zur Pensionskasse bei der Ermittlung des Einkommens und somit bei der Berechnung der Hartz IV-Leistungen berücksichtigt werden können bzw. müssen.

Die Revision vor dem BSG hatte Erfolg: Der Fall wurde zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht (LSG) zurückverwiesen.

Nach den Feststellungen des LSG konnte das BSG nicht beurteilen, in welcher Höhe von dem Erwerbseinkommen des Klägers die aus seinem umgewandelten Bruttoarbeitsentgelt entrichteten Beträge zur betrieblichen Altersversorgung im streitigen Zeitraum abzusetzen waren. Es handelt sich insoweit zwar um dem Grunde nach angemessene Beiträge zu einer privaten Versicherung im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 SGB II. Zutreffend ist das LSG auch davon ausgegangen, dass sich die Angemessenheit der Höhe der Beiträge des Klägers zur betrieblichen Altersversorgung grundsätzlich nach dem Mindesteigenbeitrag für die "Riesterförderung" nach § 86 EStG bestimmt. Da jedoch einerseits auf Grund der "Beitragsabführung" durch Entgeltumwandlung dieser Teil des Erwerbseinkommens für den Arbeitnehmer nicht zur Disposition steht - es fließt ihm nicht unmittelbar zu - und andererseits eine Änderung der Betragshöhe von der rechtlichen Ausgestaltung der arbeitsvertraglichen Vereinbarung und des Versicherungsvertrags abhängig ist, ist dem Hilfebedürftigen bis zur ersten rechtlich zulässigen Änderungsmöglichkeit nach Eintritt in den SGB II-Leistungsbezug eine "Schonfrist" einzuräumen, in der die tatsächlich abgeführten Beiträge, soweit sie nicht die Grenze des § 3 Nr. 63 EStG überschreiten, vom Einkommen als der Höhe nach angemessene Beiträge abzusetzen sind. Insoweit fehlt es jedoch an Feststellungen des LSG insbesondere zu den arbeitsvertraglichen Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung selbst, aber auch der darin enthaltenen rechtlichen Möglichkeiten einer Änderung der Höhe des an die Pensionskasse abzuführenden Betrags des Klägers im hier streitigen Zeitraum.

Fazit

Das BSG begrenzt grundsätzlich die nicht anrechnungsfähigen bAV-Beiträge aus Entgeltumwandlung auf den Mindesteigenbeitrag bei Riester-Verträgen. Ob darüber hinaus gehende Beträge bei der Einkommensprüfung nicht berücksichtigt werden, hängt davon ab, ob der Arbeitnehmer über die Beträge verfügen kann bzw. von welchen Voraussetzungen die Kündigung des Versicherungsvertrages und die Änderung der arbeitsrechtlichen Vereinbarungen abhängt. In diesem Sinne ist dem Arbeitnehmer eine „Schonfrist“ für die Reduzierung seiner Entgeltumwandlung einzuräumen.

Vom Arbeitgeber finanzierte Beiträge zur bAV sind unstreitig kein Einkommen und werden daher bei der Bemessung von Hartz IV-Leistungen nicht berücksichtigt.

Bislang liegt nur der Terminbericht des BSG vor. Wenn die Entscheidungsgründe veröffentlicht sind, werden wir diese auswerten und ggf. wieder informieren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de